

Laibacher Zeitung.

Nr. 281.

Dinstag am 7. December

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedwermalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 28. November d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der mit Belassung seines Ranges und seiner Bezüge beim lombardischen Oberlandesgerichte zu verwendende Hofrath Dr. Johann Canpietro die Stelle des ersten Oberlandesgerichtsrathes daselbst einzunehmen habe. Gleichzeitig geruhten Se. k. k. apostolische Majestät zu Råthen bei dem lombardischen Oberlandesgerichte allergnädigst zu ernennen: die gegenwärtigen Appellationsråthe Kaver Monteggia, Anton Strambio, Johann Baptist Lorenzoni, Edolesin Mantovani, Joseph Veronesi, Liberale Quintavale, Cajetan De Scolari, Lorenz Callegari, Johann Baptist Nappi; den Staatsanwalt beim Landesgerichte in Rovigno, Peter Scherauß, mit dem Range von dem Tage seiner Ernennung zum Staatsanwalt; die Tribunalråthe: Hieronymus Arrivabene von Mantua, Jacob Piazzoli beim Mercantilerichte in Mailand, Jacob Ferretti in Rovigo, Heinrich Bigani beim Civilgerichte 1. Instanz in Mailand, Friedrich Casella in Bergamo, Carl v. Anelli beim Civilgerichte 1. Instanz in Mailand, Cajetan v. Crespi, Stadtpråtor in Mailand, Augustin Pasi beim Civilgerichte 1. Instanz in Mailand, Franz Graf Alberti in Bergamo, Attilio Mensi in Brescia, Johann Baptist Bistini, Landesgerichtsrath in Triest, Eduard Brankl, Landesgerichtsrath in Gilly, und Joseph Kemperle, Landesgerichtsrath in Görz; ferner zu Råthen beim venetianischen Ober-Landesgerichte die gegenwärtigen Appellationsråthe: Vincenz Pellesina, Nicolaus Barola, Ignaz Neumann-Rizzi, Joseph Damin, Felix Saccenti, Joseph Zanella, Conte Hector Brazza, Luigi Seriati, Joseph Mutinelli und Franz Wolpato; den Staatsanwalt beim Landesgerichte in Triest, Emil v. Blumfeld, mit dem Range vom Tage seiner Ernennung zum Staatsanwalt, den Appellationsrath und Rath beim venetianischen Mercantiler- und Wechselgerichte Adolph Reyer; dann die Tribunalråthe: Luigi Villa beim Civilgerichte 1. Instanz in Venedig, Anton Viadene in Padua, Joseph Freiherr Degli Orefici in Verona, Franz Rossignoli in Mantua, Johann Baptist d'Arcani in Udine, Peter Cattaneo in Brescia, Anton Monti in Bergamo, Ludwig Wieser beim Criminalgerichte in Venedig, Franz Sadra in Belluno und Peter Boldrin in Rovigo.

Endlich haben Se. k. k. apostolische Majestät mit derselben allerhöchsten Entschliessung dem Råthe des Provinzialtribunals in Vicenza, Verubard Marchesini, den Titel und Charakter eines k. k. Appellationsrathes mit Rücksicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Die durch die heurigen Herbsthochwässer theilweise zerstörte Krainburger Cavebrücke ist insoweit wieder hergestellt, daß die Communication über dieselbe für leichteres Fuhrwerk bereits am 2. d. M. eröffnet werden konnte, und es steht binnen 10 Tagen die vollständige, auch die Benützung für schweres Fuhrwerk zulassende Herstellung dieser Brücke in Aussicht, wo dann die regelmäßige Communication zwischen

Krain und Kårnten auf der Loibler Straße vollends wieder hergestellt sein wird.

Vom k. k. Statthaltereipræsidium.
Laibach, am 6. December 1852.

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 28. November d. J., den Rechnungsrath der dalmatiner Staatsbuchhaltung, Johann Kreschich, zum Staatsbuchhalter und ersten Vorsteher der genannten Staatsbuchhaltung mit den systemmäßigen Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 4. December 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXIX. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar in sämtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 242. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 29. October 1852, bezüglich der gebührenfreien Behandlung der Entscheidungen über Güterabtretungs-Gebühr.

Nr. 243. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 22. November 1852, wodurch bestimmt wird, daß die sogenannten Stechapfel-Eigarren, nach Maßgabe der Tarifpost 9 lit. h des Zolltarifes, als Tabakfabricate zu behandeln seien.

Nr. 244. Die Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. November 1852, wodurch in Folge a. b. Entschliessung vom 20. November 1852, die Press-Ordnung vom 27. Mai 1852 auch für die k. k. Armee, die Bewohner des Militärgrånz-Gebietes und für alle anderen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen mit mehreren Abänderungen und Zusätzen vorgeschrieben und vom 1. December 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 245. Den Erlaß des Justizministers vom 27. November 1852, womit in Folge a. b. Entschliessung vom 25. November 1852 der Notariatszwang in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg vom 16. December 1852 angefangen, aufgehoben wird.

Mit diesem Stücke wird für die deutsche Allein-Ausgabe des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes das Inhalts-Register der im Monate November 1852 ausgegebenen Stücke dieses Gesetzblattes ausgegeben und versendet.

Am 27. November 1852 wurden ebenda die noch rückständigen neun Doppelausgaben des am 26. October 1852 vorläufig bloß in der deutschen Allein-Ausgabe erschienenen LXII. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes ausgegeben und versendet.

Am 24. November 1852 wurden ebenda die noch rückständigen acht Doppelausgaben des am 9. November 1852 vorläufig bloß in der deutschen Allein- und in der italienisch-deutschen Doppelausgabe erschienenen LXV. Stückes des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes ausgegeben und versendet.

Am 20. November 1852 wurden zu der böhmisch- und ruthenisch-deutschen Doppelausgabe des Jahrganges 1851 des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes das alphabetische Register in böhmischer und bezüglich in ruthenischer Sprache ausgegeben und versendet.

Von den in der magyarisch-deutschen Doppelausgabe noch nicht vollständig erschienenen Stücken

des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes vom Jahre 1850 wurden ebenda am 27. November 1852 das CXLII. Stück, und am 4. December 1852 das CLXIII. Stück ausgegeben und versendet.

Wien, am 3. December 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Der Jahrestag der Thronbesteigung.

Der Jahrestag der Thronbesteigung Sr. Majestät unseres allergnädigsten Monarchen ist theils in Wien, theils in näheren Umgebungen der Hauptstadt festlich begangen worden, und wir sind überzeugt, daß dieselbe Stimmung auch in den fernsten Kreisen des großen Kaiserstaates gleiche Gefühle und Huldigungen in das Leben gerufen hat.

Dem die Aera des erhabenen Regenten, welchen die Vorsehung jetzt auf den Thron seiner Väter gesetzt, bezeichnet einen der entscheidendsten Wendepuncte in der Geschichte unseres Staates, der unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung sicher zum Wohle und zum wachsenden Gedeihen desselben ausschlagen wird.

Als Kaiser Franz Joseph die Zügel der Regierung ergriff, war sein Ansehen und sein Name das geheiligte Symbol, unter welchem die tief aufgeregten Elemente unserer politischen und gesellschaftlichen Ordnung einen Vereinigungspunct suchten und fanden. Mit vereinten Kräften ward gewirkt, um das Gleichgewicht einer wohlthätigen Ruhe und eines gesicherten Bestandes der Dinge wieder zu gewinnen. Den unsterblichen Anstrengungen des heldenmüthigen Heeres, der pflichteifrigen Staatsdienerschaft und der anhänglichen und treuen Bürger aller Classen gelang es, den bösen Geist der Unordnung, Empörung und Zerrüttung zu bannen. Mit dem Frieden im Innern kehrte auch die Zufriedenheit wieder, und gestärkt, wahrhaft verjüngt ging Oesterreich aus dem verhängnisvollen Revolutionsprozeß hervor; binnen der kurzen Frist von drei Jahren wuchs sein Ansehen in Europa so bedeutend, daß sein Votum jetzt gewichtiger als jemals in die Waagschale der großen Entscheidungen fällt.

Das Princip, auf welchem die Geschichte Oesterreichs beruhen, ist unverändert daselbe wie seit Jahrhunderten geblieben; es besteht in der Legitimität der fundamentalen Einrichtungen, in der Heilighaltung des Rechtes im Innern und nach Außen, in der Bewahrung der Ordnung, der angeerbten Sitte, der Religiosität und in unnachgiebigem Widerstande gegen die aufstösenden Richtungen eines verderbten Geistes der Zeit. Neben dieser unverrückbaren Stätigkeit der obersten leitenden Grundsätze waltet jedoch in allen Kreisen der Verwaltung rühriges, frisches Leben; unablässig wird gestrebt, jedem wahrhaften Bedürfnisse zu genügen, jeder nützlichen und berufenen Kraft einen angemessenen Spielraum der Entwicklung zu gönnen, jede fruchtbare und practische Idee sich anzueignen, — mit einem Worte: in Allem, was Gut und Nützlich ist, gleichen Schritt mit der echten Civilisation zu halten. So verbindet sich jetzt in Oesterreich das Alte mit dem Neuen zu kräftigen und nützlichen Anstrengungen.

Unter solchen Umständen dürfen wir beruhigt und vertrauensvoll in die Zukunft blicken. Mögen andere Völker in Umwälzungen und stetem Wechsel

ihrer Regierungen ein mehr als zweifelhaftes Glück erstreben: Oesterreichs Bewohner preisen die Güte des Himmels, daß er ihnen solche Prüfungen erspart, und erkennen dankbar, daß in der Festigkeit des Thrones die zuverlässigste Bürgschaft ihres Wohles beruht. An dieser Ueberzeugung festhaltend, wird Oesterreich, was auch die kommenden Zeiten in ihrem Schooße tragen mögen, unerschütterlich und gerüstet dastehen, um allen Ereignissen die Spitze zu bieten und rüstig fortschreiten auf den Bahnen des Friedens, der Ordnung, der materiellen Segnungen und der unerschütterlichen Anhänglichkeit an seinen geliebten Herrscher.

O e s t e r r e i c h

Triest, 3. December. Der heute aus Dalmatien eingetroffene Lloydampfer brachte uns folgende verbürgte wichtige Nachricht aus Montenegro: Die Türken der albanesischen Grenzprovinz hatten einige montenegrinische Dörfer überfallen, und die Heerden derselben fortgetrieben. Zur Gegenwehr zog der Fürst an der Spitze eines zahlreichen Heeres gegen die Türken, drängte sie bis 20 italienische Meilen weit auf ihre Gebiete zurück, und bemächtigte sich der Festungen Spus und Zabial. Bei dem großen Marktflecken Podgorizza kam es endlich zu einer offenen Schlacht, deren Ausgang bei Abfahrt des Dampfes von Cattaro noch nicht bekannt war. Man wußte nur, daß die Montenegriner einige hundert Türkenköpfe nach ihren Dörfern als Siegestrophäen geschickt haben. In Cattaro ist ein montenegrinischer Abgeordneter eingetroffen, um 10.000 Ducaten in Zwanziger zur Vertheilung unter die Kämpfer umzuwechseln. In Folge dieser Wirren war auch seit acht Tagen die Zufuhr aus Montenegro in den Bazars von Cattaro äußerst geringfügig. (Tr. Btg.)

Wien, 3. December. Im Auftrage des Ministeriums wird in die statistischen Ausweise künftig auch die Zahl der durch Scheidung aufgelösten Ehen aufgenommen. Die sämtlichen Behörden erhielten sonach den Auftrag, von jeder gerichtlichen Ehescheidung das betreffende Pfarramt in Kenntniß zu setzen.

— Wie bekannt, werden mehrere österr. Officiere, die in persischen Diensten waren, mit nächstem zurückkehren. Von einem derselben sind Briefe an seine Angehörigen eingelaufen, worin er zwar die Naturschönheiten Persien's in den glänzendsten Farben schildert, sich jedoch durch die Grausamkeiten, welche gegen die Secte der Babis verübt wurden, auf das Tiefste empört fühlt, so daß ihm ein längerer Aufenthalt ganz unmöglich wird. So wurde, wie er erzählt, einem Verurtheilten die Haut vom Leibe gezogen, und mußte derselbe dann noch, an den Pfahl gebunden, einem Trupp Soldaten so lange zur Zielscheibe dienen, bis er todt war. Ein Anderer wurde lebendig amputirt. Zuerst wurden ihm die Ohren, dann die Hände, dann die Füße abgenommen, und der Rest des Körpers sodann gebraten. Die österr. Officiere hoffen im Frühjahr wieder in ihrem Vaterlande zu sein.

— Durch ein päpstliches Schreiben wurde angeordnet, daß der zum Visitor der Klöster in Oesterreich ernannte Herr Fürstbischof Cardinal von Schwarzenberg auf die Dauer der Visitation die höchste klösterliche Würde zu bekleiden habe, und alle andern Ordensobern von ihm abhängig seien.

— Das königliche Obertribunal zu Berlin hat so eben ein Erkenntniß gefällt, welches für die preussische Presse nicht ohne Bedeutung ist. Der Redacteur der „Westphälischen Zeitung“, Max Wirth, hatte nämlich beim Antritt der Redaction die Nummer 50 vom 23. April d. J. als „verantwortlicher“ Redacteur unterzeichnet. Dozu hielt ihn die königl. Staatsanwaltschaft als Ausländer (Bair) nicht für berechtigt, indem dieselbe sich auf §. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 1831 stützte. Unter „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte“ glaubte nämlich die Staatsanwaltschaft auch die bürgerlichen Rechte eines Preussen inbegriffen. Nachdem der Angeklagte, gegen welchen übrigens nur das niedrigste Strafmaß beantragt war, in erster und zweiter Instanz freigesprochen war, verwarf das Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft, indem der Senat der Ansicht war, daß unter „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte“

nicht der volle Umfang der staatsbürgerlichen Rechte verstanden werden könne, indem viele Preussen nicht im Besitz des Wahlrechts seien, denen die Befugniß, eine Redaction zu übernehmen, doch nicht bestritten werden könne, und das Maß der bürgerlichen Rechte sich überhaupt nach den Verhältnissen richte, in welchen eine Person sich befinde, — sondern daß der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte „in Beziehung auf eine bestimmte Person die Unbeschränktheit in allen den Rechten bedeutet, welche derselben nach gesetzlichen Regeln für ihre Verhältnisse gebührt.“ Nach diesem Erkenntnisse kann also die verantwortliche Redaction einer politischen Zeitung in Preussen von einem unbescholtenen Ausländer übernommen werden.

— Die Pariser Academie des belles-lettres hat wieder 4 Preisfragen gestellt; über drei derselben soll 1853 und über die letzte 1854 entschieden werden. Der Preis ist eine goldene Medaille, 2000 Franken an Werth. Die erste Frage will wissen, wie und durch wen seit der dritten Dynastie des Königreichs bis zu Carl V. alle öffentlichen Arbeiten, wie Straßen, Brücken u. s. w. ausgeführt wurden. Die zweite Frage bezieht sich auf eine vollständige Geschichte der plastischen Kunst der Griechen von den ältesten Zeiten bis zu Alexanders Nachfolgern. Die dritte bezieht sich auf eine vollständige Geschichte der kleinasiatischen Satrapieen, und die vierte eine Untersuchung aller lateinischen Inschriften bis zum Ende des 5. Jahrhunderts unserer Aera, die accentuirt sind, um die Anwendung des tonischen Accent in der Sprache der Römer theoretisch darzutun.

— Ein Meeting von Damen aus den ersten Adelshäusern England's, die Herzogin von Sutherland an der Spitze, hat eine Adresse „an ihre Schwestern, die Frauen der vereinigten Staaten von Amerika“ in ihrem und im Namen vieler tausend englischer Frauen beschlossen, worin die Amerikanerinnen zur frommen, friedlichen, moralischen Agitation gegen die Fortdauer der Sklaverei aufgefordert werden. Die Adresse ist würdig, vernünftig und — politisch zu gleicher Zeit; sie gibt sich nicht die Mühe, oft gehörte Gründe gegen den Menschenhandel zu wiederholen; sie erkennt es an, daß ein großer Theil der Schmach auf England, das so lange selbst die Sklaverei einführt und duldet, zurückfällt; sie fordert keine stürmische, überstürzte Agitation, wohl wissend, wie viele Interessen und Leidenschaften hier im Spiel sind; aber sie appellirt an das Gefühl und die moralische Macht der Frauen Amerika's, die in kleineren und größeren Kreisen gegen die Gefühllosigkeit und Unmoralität in ihrer Mitte ankämpfen mögen. Es ist dies offenbar das erste Resultat von Mr. Stowe's Buch. Vielleicht finden deutsche Frauen sich ebenfalls bewogen, ihre transatlantischen Schwestern zur Erlösung eines Menschenstammes aufzufordern oder aufzumuntern.

* **Wien, 4. December.** Laut einer Mittheilung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums haben Se. k. k. Maj. bestimmt, daß die k. k. politische Fondshof; dann die k. k. ungarisch-siebenbürgen'sche Hofbuchhaltung als abgesonderte Controllsbehörden nicht mehr fortbestehen, sondern mit der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung als integrierende Theile derselben sowohl in Abicht auf den Personal- als auf den Gehaltsstand in Einen Körper vereinigt werden sollen. Demzufolge hat das k. k. General-Rechnungs-Directorium beschlossen, den letzten December 1852 als den Zeitpunkt festzusetzen, mit welchem die selbstständige Wirksamkeit der Fondshof; dann der ungarisch-siebenbürgen'schen Hofbuchhaltung zu erlöschen hat, wornach dieselben mit 1. Jänner 1853 ihre Stellung als integrierende Theile der Cameral-Hauptbuchhaltung zu beginnen haben.

* Das k. k. Finanzministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium genehmigt, daß die sogenannten Weberzeuge, bestehend aus geknüpftem, stark geleimtem Leinwand, dessen einzelne doppelt zusammengelegte Fäden durch kleine Ringelchen aus Eisenbraut verbunden sind, nach Tarifpost 94 a als gemeine zusammengepackte Waren (Eingangszoll 15 fl. G.M. vom Str. netto), dann die sogenannten Jaquardkarten, d. i. schmale Streifen steifen Pappes oder Pappdeckels, in welche runde Löcher in größeren oder kleineren, das Webemuster bildenden

Zwischenräumen geschlagen sind, nach Tarifpost 78 c als gemeine, nicht besonders benannte Papierarbeiten (Eingangszoll 15 fl. vom Str. netto) zollmäßig zu behandeln sind.

* Zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten ist den k. k. Postämtern bedeutet worden, daß auch bei jenen Geldbriefen, welche verschlossen zur Aufgabe gebracht werden, die Inhalts-Specification jedes Mal von dem aufnehmenden Postbediensteten genau zu revidiren ist, damit nicht etwa durch unrichtige Specificationen, welche mit dem angegebenen Gesamtbetrage des Geldeinschlusses nicht übereinstimmen, unbegründete Ersatzforderungen, oder aber Benachtheiligungen des Aerrars oder der Parteien durch unrichtige Portobemessungen hervorgerufen werden.

Trofayach. Hier wurde vom 30. October bis inclusive 8. November eine Volksmission durch die hochw. Herren Redemptoristen unter der Leitung ihres verdienstvollen Herrn Superiors, Anton Mastalirz, abgehalten. Verschiedene Urtheile hatten sich vorhin über diese ungewöhnliche Religionsübung gebildet, und haben anfänglich mehr nur aus Neugierde die gediegenen, leichtfaßlichen und mit Begeisterung vorgetragenen Predigten angehört. Bald wurden sie aber von der Kraft, die in den besprochenen, im lebendigen Zusammenhange stehenden Wahrheiten liegt, dergestalt ergriffen, daß sie die Mission hochachten lehrten, auch den überaus nützlichen Standesunterweisungen eifrig beiwohnten.

Udine, 19. November. Von zwei des Besitzes verbotener Waffen halber kriegsgerichtlich zum Tode verurtheilten Individuen wurde eines zu achtmontäthlicher Haft in Eisen, das andere zu 1jähriger Schanzarbeit in leichten Eisen begnadigt.

Zwei andern desselben Verbrechens halber zu je 4 und 5jähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurtheilten Individuen wurde die Strafzeit auf je 2 und 1 Jahr ermäßigt.

D e u t s c h l a n d

Berlin, 1. December. Gestern ist auf einer Parforcejagd Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Preußen ein Unfall widerfahren, der jedoch nicht von erheblicher Bedeutung ist; das Pferd des Prinzen stürzte in eine Sandgrube, wodurch eine Erschütterung im Rücken und im rechten Schenkel Sr. k. Hoheit veranlaßt wurde.

Ein erschienenenes amtliches Bulletin lautet:

Se. kgl. Hoheit der Prinz Carl von Preußen, Höchstweller gestern durch einen Sturz mit dem Pferde einen Unfall erlitten, haben eine ruhige Nacht zugebracht, die Fiebererscheinungen waren sehr mäßig und überhaupt die Schmerzen in den vom Sturz getroffenen Theilen gemindert.

Der zu Gölitz zusammentretende Communal-Landtag der Oberlausitz hat in seiner letzten Session die Lage der dortigen evangelischen Wenden in Erwägung genommen und mit Rücksicht auf deren mittellose Verhältnisse, die einen Mangel an Theologie Studierenden, und folglich Predigern wendischer Sprache zur Folge haben, drei Stipendien, ein Universitäts-Stipendium mit jährlich 50 Thaler, und zwei Schul-Stipendien, jedes mit jährlich 30 Thaler, gegründet.

Frankfurt, 29. November. In einer heute publicirten Verordnung der gesetzgebenden Versammlung, welcher eine sehr zahlreiche Zuhörerschaft beiwohnte, wurde die am 27. beschlossene Rückäußerung des Senats auf den Beschluß der Versammlung vom vorigen Donnerstag, die Aufhebung der Ergänzungswahlen betreffend, mitgetheilt. Der Senat erklärt darin die Aufhebung für unzulässig, weshalb er erneuert auf den nächsten Donnerstag zur Vornahme von drei Nachwahlen eingeladen habe. In der Motivierung geht er auf die von Dr. Souhay gestellten Anträge ein, und erklärt ausdrücklich, daß er die Gesetze vom 9. October 1848 und 20. Februar 1849, in Betreff der Gleichstellung sämtlicher Staatsbürger — mit Ausnahme der ausdrücklich beibehaltenen Gleichstellung in privatbürgerlichen Rechten — für aufgehoben ansehe, und daß die Aenderungen der Verfassung auf dem Weg der Constitutions-Ergänzungsgesetze erst dann erfolgen könnten, wenn der Senat auf Grund dieser Acte wieder vollständig besetzt und da-

durch das erforderliche Stimmenverhältniß in demselben wieder hergestellt sei. Auch erfordere das Interesse der Rechtspflege und Verwaltung die Ergänzung. Nach Vornahme der angekündigten Wahl von drei Rathsgliedern werde er auch die weitem Wahlen vornehmen lassen. Schließlich verweist er auf die gegenwärtige schwierige Lage und wendet die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Zurückweisung von sich. Dr. Couchay verlas hierauf ein schriftliches Votum über diese Rückäußerung, worin er ausführt, daß nach vollständiger Wiederbesetzung des Senats jede Reform der Verfassung sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht sei. Er habe deshalb die vorherige Beseitigung der Hindernisse beantragt, welche die Constitutionsergänzungsacte einzelnen Verbesserungen auf dem Wege der Gesetzgebung entgegen stelle. Nunmehr sei er überzeugt, daß der Senat allen Reformen entgegen, und von seiner noch am 5. October ausgesprochenen Ansicht zurückgekommen sei. Allein zur Vermeidung eines Conflicts und dessen höchst nachtheiligen Folgen für das Gemeinwesen beantrage er die Mitwirkung bei der vollständigen Ergänzung des Senats, und die Verweisung auch dieser Rückäußerung an die bestehende Commission, damit durch dieselbe der letzte Versuch zur Anbahnung der dringend notwendigen Reformen auf dem Wege der Constitutionsergänzungsacte gemacht werde. Diese Anträge werden angenommen. Dr. Mappes bemerkt, daß er in der Minderheit gestimmt habe, da er jetzt alle Hoffnung aufgabe, und trägt auf Auflösung der bestehenden Commission, eventuell auf seine Entlassung aus derselben an. Dr. Couchay spricht sich hiergegen aus, damit der Versammlung nicht der Vorwurf gemacht werden könne, sie habe irgend etwas unversucht gelassen. Der Präsident, Senator Hesseberg, ersucht, nachdem der Antrag auf Auflösung der Commission ohne Unterstützung geblieben, den Hrn. Dr. Mappes, in der Commission zu verbleiben, und spricht die Hoffnung aus, daß die Arbeiten derselben nicht ohne Erfolg bleiben werden. Die Versammlung entscheidet sich gegen den Austritt des Hrn. Dr. Mappes. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war der Bericht über die Vorgänge bei den letzten Wahlen, welche Dr. Couchay, als Berichterstatter, verliest. Die Competenz des Senats zur Veranstaltung einer zweiten Wahl wird darin nach Maßgabe früheren Vorgangs im Jahre 1843 und der Praxis in constitutionellen Staaten bestritten und beantragt, um Zweifel zu beseitigen, eine authentische Interpretation der Wahlberechtigungen in den verschiedenen Abtheilungen im Sinne der seitherigen Uebung vorzunehmen, die Anfertigung hierauf basirter Wahllisten zu veranlassen und den Senat um dößällige Rückäußerung zu ersuchen, zugleich aber die verfassungsmäßige Competenz der gesetzgebenden Versammlung sowohl für die Zukunft, als hinsichtlich der letzten Wahlcessation zu wahren. Diese Anträge wurden zum Beschluß erhoben.

Die den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers zugegangene, vom 24. d. M. datirte Rückäußerung des Senats, die Verfassungsangelegenheit betreffend, lautet:

Als die gesetzgebende Versammlung das von dem Senate am 2. März 1852 an dieselbe gebrachte organische Gesetz mit den von ihr gefaßten Beschlüssen vom 28. April 1852 an den Senat zurückgelangen ließ, waren bereits von Außen so bedeutsame Zwischenfälle eingetreten, und hatten sich damals die Verhältnisse so wesentlich anders gestaltet, daß neben der Frage, welche Beschlüsse der Senat auf die von der gesetzgebenden Versammlung beschlossenen Abänderungen an jenem Gesetze zu fassen haben werde, die Vorfrage wiederholt zur Erwägung sich aufdrängen mußte, ob der Zeitpunkt überhaupt noch als ein günstiger zur Behandlung von Verfassungsfragen betrachtet werden könne. Diese Vorfrage ist inzwischen seit dem 12. August 1852 unzweifelhaft entschieden. Die Spaltungen unter der Bürgerschaft über die bei Verfassungsänderungen in den Vordergrund tretenden Fragen sind so groß, die dadurch herbeigeführte Aufregung ist eine so bedeutende, daß, wie auch die endliche Entscheidung ausfallen würde, Verwicklungen unaufhaltbar daraus hervorzugehen drohen, die in ihren

Folgen möglicher Weise viel drückender sein könnten, als dieß die Mängel sind, an welchen die seit dem Jahre 1816 bestehende Verfassung leiden mag. Der Senat hat sich daher aus Gründen des öffentlichen Wohls dafür entscheiden müssen, die Verhandlungen wegen des der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1851 vorgelegten organischen Gesetzes nicht fortzusetzen, diese Vorlage vielmehr, wie hiermit geschieht, zurückzuziehen. Indem der Senat, als Rückäußerung auf die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 28. April 1852, von dieser seiner Entschließung der gesetzgebenden Versammlung Kenntniß gibt, fügt er zugleich an, daß dadurch eben so wenig Diejenigen auf dem Wege des Artikels 50 a der Constitutionsergänzungsacte herbeizuführenden anderweitigen Aenderungen ausgeschlossen sein sollen, welche nach Aufhebung des Gesetzes vom 20. Februar 1849 nothwendig erscheinen, als dadurch die von dem Senat verheißene Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens mit Geschwornen behindert werden wird, der Senat vielmehr in beiderlei Beziehungen, und zwar in ersterer dasjenige, was unter den obwaltenden Verhältnissen unerläßlich und ausführbar, und in letzterer dasjenige, was ohne Aenderung des Wesens des herzustellenen Verfahrens mit der bestehenden Gerichtsorganisation vereinbarlich ist, nunmehr mit möglichster Beschleunigung bei der gesetzgebenden Versammlung zur Vorlage zu bringen, mit allen Kräften bemüht ist. Frankfurt, 24. Nov. 1852. Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt. Neuburg. vdt. Volksg.

Bremen, 29. November. In einer heute publicirten Verordnung des Senats werden die einleitenden Maßregeln zu der bevorstehenden Auflösung der Bürgerwehr angeordnet. Vorangeschickt wird, daß nach eingelaufenen Berichten die Werbung für das hiesige Linien-Infanterie-Bataillon am Ende dieses Jahres weit genug vorgeschritten sein werde, um der Bürgerwehr den städtischen Wachdienst wieder abzunehmen, daß also dann der beschlossenen Abänderung der Bremischen Wehrverfassung nichts mehr entgegen stehe. Der Senat verordnet demgemäß: „Der Wachdienst der Bürgerwehr soll in der ersten Hälfte des künftigen Jahres mit dem Tage aufhören, wo die Linieninfanterie denselben anzutreten im Stande sein wird.“

Frankreich.

Paris, 30. November. Der „Moniteur“ veröffentlicht ein Circulare des Ministers der allgemeinen Polizei, welches an die Obersten der Gensd'armie gerichtet ist und sich auf die Errichtung von Polizeicommissariaten in den Hauptorten der Cantone bezieht. Mehrere Generalräthe haben ausdrücklich die Errichtung von Cantonalcommissariaten verlangt und die hierzu nöthigen Fonds bewilligt. Die Obersten der Gensd'armie haben daher die Errichtung dieser Commissariate zu besorgen und dieses Amt Männern anzuvertrauen, welche der Person des Prinz-Präsidenten und seiner Regierung unbedingt ergeben sind. Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Gensd'armie sind wohl bekannt auf dem Lande, genießen das Vertrauen der Bevölkerung und es sind dieselben die geeignetsten Candidaten für die Besetzung der Cantonalcommissariate. Die Rücksicht wird der Gensd'armie auch den Beweis liefern, wie sehr die Regierung bemüht ist, die Verdienste derselben bei jeder Gelegenheit anzuerkennen und zu belohnen. Die Obersten der Gensd'armie werden daher vom Polizeiminister beauftragt, Listen von Unteroffizieren und Gensd'armen, welche den Dienst in neuester Zeit verlassen haben, oder noch zu verlassen gedenken, abzufassen, die tauglichsten von ihnen besonders zu bezeichnen, und diese Listen an das Polizei-Ministerium einzusenden, welches im Einverständniß mit den Präfecten und General-Inspectoren der Polizei die nöthige Auswahl treffen wird.

Wie das „Univers“ meldet, hat am 24. Nov. eine Hausuchung in dem Palaste des Bischofs von Luçon Statt gefunden. Der Prälat hat aus dieser Veranlassung einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit und die Gläubigen seiner Diocese erlassen, der in allen Pfarren von der Kanzel verlesen werden soll, und wo-

rin er gegen diese Handlung protestirt, indem er erklärt, daß nach gründlicher sorgfältiger Nachsachung die Gerichtsbeamten nichts entdeckt hätten, was auf Politik bezüglich sei.

Herr v. Kisseff ist seit gestern wieder in Paris.

Großbritannien und Irland.

London, 29. November. Bei Lord Derby war am Sonnabend große Tafel zu Ehren der beim Leichenbegängnisse des Herzogs v. Wellington hier anwesenden Repräsentanten der continentalen Armeen. Außer ihnen waren die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Frankreich, Portugal, Rußland, Spanien und den Niederlanden anwesend.

Osmanisches Reich.

Constantinopel, 20. November. Die „Tr. Ztg.“ meldet, es habe der türkische Minister des Auswärtigen vier Denkschriften an die verschiedenen Gesandtschaften der befreundeten Mächte gerichtet. In der ersten wird bestimmt, daß im Handelsverkehre nur der Umlauf der im Namen Sr. Hoh. des Sultans geprägten Münze und des in der Hauptstadt ausgegebenen Papiergeldes, sowie der silbernen 5, 2 $\frac{1}{2}$, 6, 3 und 1 $\frac{1}{2}$, und der goldenen 20, 10 und 5 Piasterstücke, welche unter der Regierung des verstorbenen Sultans geprägt worden, als gesetzlich anerkannt wird; Münzen von mangelhafter Legirung, sowie alle alten und ausländischen Münzen überhaupt, haben keinen legalen Werth. Im zweiten Memorandum wird verkündet, daß Emir Effendi mit der Einführung des Catasters in Beirut beauftragt worden ist. Im dritten werden die Gesandtschaften ersucht, den Consulaten aufzugeben, daß sie künftig türkischen Unterthanen, die nicht wirklich in ihrem Dienste stehen, keinen Schutz erteilen sollen. Im vierten wird der Antrag gestellt, daß die zu Mitgliedern des Handelstribunals erwählten Dragomane und fremden Kaufleute aufgefordert werden, den Sitzungen an den bestimmten Tagen regelmäßig beizuwohnen.

Dasselbe Blatt enthält eine weitere Mittheilung aus der türkischen Hauptstadt, womit die Thatsache hervorgehoben wird, daß die während der letzten 10 Tage vorgekommenen Feuersbrünste die Zahl der früher seit 3 Monaten wahrgenommenen übertreffen. Die krasse Indolenz und der unbeflegbare fatalistische Glaube lassen die Bevölkerung nicht abgeben von dem höchst gefährlichen Holzban. Dazu gesellt sich der Irrwahn, daß in diesen Feuersbrünsten eine Mahnung an die Machthaber und der Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem bestehenden Regierungssysteme liege. Viele halten sich daher jetzt noch fest überzeugt, daß zwischen den sich unaufhörlich wiederholenden Bränden und den Tendenzen der sogenannten alttürkischen Partei ein gewisser innerer Zusammenhang bestehe. Es heißt in jenem Schreiben: „So erklärte sich die Menge die zahlreichen Feuersbrünste, welche dem Fall Reschid Pascha's vorangingen; so fängt sie an, hier und da leise die neuesten Brände zu Gunsten des Eintrittes Riza Pascha's, des Lieblings der Armee, in's Ministerium, und des allmähigen Emporsteigens der alttürkischen Partei zu deuten. Wirklich scheint aus manchen Symptomen hervorzugehen, daß, wenn auch nicht diese Partei selbst, doch mindestens vorderhand Riza Pascha in's Cabinet kommen werde. — Während unternehmende Freunde die Wege Riza Pascha's unverdroffen ebnen, graben sie andererseits rastlos Abgründe, und thürmen Felsen auf jenen Reschid Pascha's.“

Die Bankangelegenheit ist insoferne entschieden, als die gegenwärtigen Bankdirectoren Alleon et Comp. bis zum Monate März 1853, wo ihre garantirte Contractzeit abläuft — beibehalten werden. Seitdem in Folge des Calvat'schen Anlehens von den Rechnungen der Bank Einsicht genommen, und der jährliche, der türkischen Regierung angerechnete Wechselkurs-Differenzbeitrag mit der unverhältnißmäßig hohen Summe von 30 Mill. Piaster bemessen gefunden wurde, verlor übrigens Hr. Alleon viel von seinem früheren Ansehen, und hatte Mühe, seinen Posten zu behaupten.

